



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
-----------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

TOP: Abfallgebühren für das Jahr 2022

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, die mit dem 8. Nachtrag der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung vom 16.10.2018 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2022 beizubehalten.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Schmallenberg erhebt zur Deckung der Kosten aus der Abfallentsorgung gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren.

Die erstellte Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 schließt mit einer Unterdeckung in Höhe von 174.400 € ab. Den erwarteten Gesamtaufwendungen der Abfallentsorgung von 1.899.400 € stehen (unter Annahme der Gebührensätze des Jahres 2021) Erträge von rd. 1.727.000 € gegenüber. Die Erträge setzen sich neben der Abfallgebühr aus dem Verkauf von blauen Müllsäcken, der Mülltonnentauschgebühr sowie der Transportkostenerstattung zusammen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich in der Restabfall- und Sperrmüllentsorgung erhöhte Aufwendungen. Die Statistik der letzten Jahre zeigt, dass die Sammelmengen in diesem Bereich stetig steigen, was in der Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen ist.

Die Kosten für die Einsammlung von Abfall ergeben sich gemäß dem Entsorgungsvertrag aus der Anzahl der gekippten Behälter. Im Bereich Bioabfall sind die Behälterzahlen gestiegen. Die Kosten für die Einsammlung des Bioabfalls steigen entsprechend. Ebenso ist eine Anhebung der Personal- und Verwaltungsgemeinkosten entsprechend der Lohnsteigerungen berücksichtigt.

Bei im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstanten Erträgen errechnet sich für 2022 ein Fehlbetrag in Höhe von 174.400 €. Die Gebührenaussgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung des kalkulierten Fehlbetrages 2021 zum 31.12.2021 einen Stand in Höhe von 103.929,90 € aufweisen. Die für 2022 kalkulierte Unterdeckung kann insofern nicht vollständig aus der Rücklage gedeckt werden kann.

Seitens der Verwaltung wird dennoch vorgeschlagen, die seit 2019 gültigen Gebührensätze im Jahr 2022 beizubehalten und die Unterdeckung in das Folgejahr vorzutragen. Der Grund hierfür liegt in der anstehenden Neuausschreibung der Abfallentsorgung für die Vertragsjahre ab 2023. Zu erwarten ist, dass die Neuausschreibung grundlegende Änderungen in den einzelnen Kostenpositionen mit sich bringen wird, die in die im kommenden Jahr aufzustellende Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren eingearbeitet werden müssen. Die neue Gebührenordnung würde dann ab dem 01.01.2023 greifen. Zur Vermeidung einer Gebührenanpassung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wird vorgeschlagen, den voraussichtlichen Fehlbetrag 2022 in der Gebührenkalkulation 2023 ff. zu berücksichtigen. Die Vorgabe nach § 6 KAG NRW, wonach Gebührenunterdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre ausgeglichen werden sollen, ist mit dieser Verfahrensweise beachtet.